



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 16/2020
Datum: 20.03.2020

Inhalt

Seite 154

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates

Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung erforderlich.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie gemäß dem Erlass des Landes Rheinland-Pfalz zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 15.03.2020 folgende Allgemeinverfügung:

1.

Nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen für den Publikumsverkehr sowie für Nutzerinnen und Nutzer geöffnet haben:

- a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel (z. B. Bäckereien)
- b) Wochenmärkte,
- c) Abhol- und Lieferdienste,
- d) Getränkemärkte,
- e) Apotheken,
- f) Sanitätshäuser,
- g) Drogerien,
- h) Tankstellen,
- i) Banken und Sparkassen,
- j) Poststellen und Paketannahmestellen,
- k) Reinigungen,
- l) Waschsalons,
- m) Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
- n) Großhandel.

Die Bewertung, ob geöffnet werden darf, richtet sich nach der prägenden Gewerbetätigkeit.

Eine Öffnung der genannten Einrichtungen erfolgt unter folgenden Auflagen:

- a) Es sind geeignete infektionshygienische Maßnahmen durchzuführen, um eine Übertragung von Menschen zu Menschen zu reduzieren.
- b) Es dürfen sich zur gleichen Zeit nur so viele Personen in dem Betrieb aufhalten, dass unter Berücksichtigung der Gesamtgröße ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann.

- c) Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist sicherzustellen, dass zwischen den Gästen und Besuchern ein Mindestabstand von zwei Metern sichergestellt ist, soweit die Art der zugelassenen Dienstleistung dies ermöglicht.
- d) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich keine Warteschlangen von jeweils mehr als 10 Personen vor dem Betrieb oder innerhalb des Betriebes bilden.
- e) Eine Außenbestuhlung darf nicht genutzt und betrieben werden.

Die Einhaltung der Auflagen obliegt dem jeweiligen Betreiber.

Ist die Aufrechterhaltung der Hygieneauflagen im Betrieb nicht möglich, so ist der Betrieb zu schließen.

Dienstleister und Handwerker können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Erlaubt sind handwerkliche Tätigkeiten, aber keine Verkaufstätigkeiten; z. B. bei Optikern, bei Autowerkstätten, bei Fahrradläden usw.

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Podologie, Krankengymnastik, Physiotherapie usw.) bleiben unter Beachtung der hygienischen Anforderungen geöffnet. Die Anzahl der gleichzeitig zu behandelten Personen ist, soweit als möglich, zu reduzieren.

2.

Alle nicht unter Ziffer 1 aufgeführten Einrichtungen, Betriebe, Läden usw. müssen für den Publikumsverkehr sowie für Nutzerinnen und Nutzer geschlossen bleiben. Dies sind insbesondere:

- a. alle Bars (z. B. Shisha-Bars usw.), Clubs (z. B. Musikclubs usw.), Discotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- b. Theater, Opern- und Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
- c. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen, wie z. B. Tanzschulen), Spezialmärkte,
- d. Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, wie z.B. Lotto-Toto-Aannahmestellen,
- e. alle öffentlichen und privaten Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Reithallen
- f. Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Thermen, Saunen, nicht medizinische Massagebetriebe und Wellnessanlagen (wie bspw. Thaimassage, Salzgrotten etc.),
- g. Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center,
- h. Spielplätze,

- i. Sonnenstudios, Nagelstudios, Tattoo-Studios, Kosmetikstudios und ähnliche Einrichtungen,
- j. Friseurbetriebe, Barbershops und ähnliche Einrichtungen,
- k. Cafés, Eiscafés, Eisdielen und Internetcafés,
- l. Mensen, Restaurants, Speisegaststätten, Imbissbetriebe, Kantinen. Ein Liefer- und Abholdienst darf angeboten werden
- m. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins – TÜV) und ähnliche Einrichtungen.

3.

Bei Betrieben, welche unter die Regelungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung fallen und daneben Dienstleistungen oder Waren anbieten, die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung fallen, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperren) sicherzustellen, dass diese Teile der Betriebe oder Läden, in denen die Dienstleistungen oder Waren nach Ziffer 2 angeboten werden, nicht mehr begangen oder genutzt werden können.

4.

Weiterhin verboten sind

- a) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.
- b) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

5.

Übernachtungsangebote im Hotelgewerbe (hierunter fallen z. B. auch Beherbergungs-stätten wie Pensionen, Jugendherbergen, Ferienwohnungen) sind nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken zulässig. Für die Bewirtung in Hotels gelten die Hygieneauflagen in Ziff. 1. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Tischen muss mindestens zwei Meter betragen. An den jeweiligen Tischen dürfen nur maximal vier Personen gleichzeitig bewirtet werden. Im Übrigen ist der Betrieb verboten. Eine Außenbestuhlung darf nicht genutzt werden.

6.

Es ergeht ein Betretungs- und Benutzungsverbot für öffentliche Park- und Grünanlagen, Vorrichtungen (Bänke, Sitzgelegenheiten etc.) und Einrichtungen, die zum Aufenthalt, Verweilen und zur Kommunikation bestimmt oder geeignet sind.

Ausgenommen ist bei Friedhöfen der Zutritt zur Pflege und Unterhaltung der Gräber.

7.

Sämtliche Veranstaltungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Ein Ausnahmeverbehalt ist nicht zulässig. Es sind auch

Ansammlungen und sonstige örtliche Zusammenkünfte im öffentlichen Raum mit über fünf Personen untersagt.

8.

Bei Verstoß gegen Nummer 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gem. § 73 Abs. 1 a i. V. m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, wird gem. §§ 74 und 75 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

10.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt am 21.03.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 17. März 2020.

11.

Die Maßnahmen sind bis 19. April 2020 befristet.

Begründung

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der sehr dynamischen Entwicklung ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen. Die Maßnahmen des Erlasses sind zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Die Kreisordnungsbehörde hat als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Rheinland-Pfalz grenzt an mehrere Risikogebiete bzw. besonders betroffene Gebiete (im Norden Kreis Heinsberg, Nordrhein-Westfalen, im Süden an das Departement Grand Est), in denen die Krankheit besonders häufig auftritt.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickender Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtender Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden.

Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der

Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer zu gewährleisten sein.

Zu Ziff. 1 - 6

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird.

Um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen geöffnet bleiben. Dabei soll der Aufenthalt zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs ermöglicht werden.

Gleichzeitig wurden aber Auflagen fixiert, um die Verweildauer bzw. die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen zu reduzieren sowie der Einhaltung der Hygienegedanken Geltung zu verschaffen.

Zu Ziff. 7

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen abzusehen.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Er umfasst sämtliche öffentliche und nicht-öffentliche Ansammlungen von Menschen an einem gemeinsamen Ort. Der Erlass bezieht sich auch auf sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen.

Hierunter fallen auch Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.

Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/2530) ermöglicht § 28 Abs. 1 IfSG die Anordnung von Maßnahmen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Bei Menschenansammlungen können Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden. Deshalb ist hier die Einschränkung von Freiheitsrechten in speziellen Fällen gerechtfertigt.

Zu Ziff. 11

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutz-gesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist befristet, kann bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise verlängert bzw. modifiziert werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 20.03.2020

Martin Hebich
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 25.03.2020, 17:00 Uhr, findet im **großen Saal** des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 19.03.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Befreiung des Oberbürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 BGB
hier: Frankenthaler Kulturstiftung
2. Befreiung des Oberbürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 BGB
hier: Frankenthaler Museumsstiftung
3. Besuchskommission nach § 29 des Landesgesetzes für psychisch kranke
Personen (PsychKG)
hier: Benennung von Stellvertretern
4. Mehrgenerationenhaus Frankenthal
5. Bebauungsplan "KiTa am Ostparkstadion" - Beschluss zur erneuten
Offenlage
6. Bebauungsplan "Meergärten", Verlängerung der Veränderungssperre
gemäß § 17 BauGB
7. 20. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum
Bebauungsplan „Spiegelgewanne“: hier Aufstellungsbeschluss

II. Nichtöffentliche Sitzung

Vertrags- und Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung
